

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 30.07.2020

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Teil A

Allgemeines zur Erhebung von Elternbeiträgen

§ 4 Beitragsermäßigung/ Beitragsbefreiung

- (2) Gemäß § 50 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes NRW ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 11 Allgemeine Regelungen und Erfordernisse

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Kolpingstadt Kerpen ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer ärztlichen Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz - KiBiz zu erbringen.

Teil C

Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen

§ 14 Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

- (3) Ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege, sofern die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II teilnehmen.

§ 15 Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

- (3) Formale Voraussetzungen:
- Die Kindertagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß §§ 21-22 KiBiz erfolgreich teilgenommen.
 - Sie besitzt die Fähigkeit sich hinreichend in deutscher Sprache auszudrücken.

Personen mit einem Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung weisen ein Zertifikat des Niveaus B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, oder vergleichbar nach. Über notwendige Einzelfälle, in denen davon abgewichen wird, entscheidet das Jugendamt.

- Sie bringt die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit.
- Sie nimmt mindestens viermal jährlich an der Praxisbegleitung Kindertagespflege teil.
- Sie besucht gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz einmal jährlich eine Fortbildung mit mindestens fünf Zeitstunden in einem tätigkeitsrelevanten Themenbereich.
- Sie verfügt über einen aktuellen Nachweis „Erste Hilfe am Kind“.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und die im Haushalt lebenden Personen vor.
- Sie legt für sich und alle übrigen Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 BZRG vor.
- Sie legt eine Konzeption der Tagespflegestelle gem. § 17 Kibiz vor.

§ 17 Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Eine Vermittlung und Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt setzt voraus, dass eine Betreuung regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate erfolgt. Bei einer ergänzenden Betreuung zu den Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagschule wird auch ein geringerer Stundenbedarf vermittelt und gefördert.
- (3) Im Rahmen der individuellen Betreuungszeit können für Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben folgende Betreuungsstunden beantragt werden:
 - bis einschließlich 25 Stunden wöchentlich – keine Nachweise erforderlich
 - bis einschließlich 35 Stunden wöchentlich – Nachweis der Berufstätigkeit oder Schul-/ Studienbescheinigung beider Erziehungsberechtigten erforderlich
 - über 35 Stunden wöchentlich – Nachweis der Berufstätigkeit oder Schul-/ Studienbescheinigung der Erziehungsberechtigten mit Stundenumfang/Vorlesungsplan und Fahrtzeiten erforderlich.Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt eine Förderung nach Einzelfallprüfung.
- (5) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Für die Eingewöhnung gemäß § 24 Abs. 7 KiBiz kann eine Förderung in einem Umfang von höchstens 20 Stunden erfolgen. Für die Eingewöhnung eines Kindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach § 53 SGB XII kann eine Förderung in einem Umfang von bis zu 40 Stunden erfolgen.

§ 18 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege auch die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen einzureichen.

Nr. 6 entfällt siehe §19 (1) Spiegelstrich 6

§ 19 Mitteilungspflichten Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60 – 62 und 65 SGB I). Dies gilt vor allem in Bezug auf:
 - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme/der Ausbildung/der Schule
 - eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
 - den Ausfall der Tagespflegeperson,
 - einen Wohnungswechsel,

- die Beendigung der Betreuung des Kindes,
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.

§ 20 Betreuungsfreie Zeit

- (1) Während einer betreuungsfreien Zeit von insgesamt fünf Wochen (Betreuungszeit Mo-Fr) im laufenden Kalenderjahr für Krankheits- und/oder Urlaubstage wird den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung weitergezahlt.
Zusätzliche Urlaubszeiten des Tagespflegekindes werden bis zu zwei Wochen und bei Erkrankung des Tagespflegekindes bis zu sechs Wochen weitergezahlt.
- (2) Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten eines Tagespflegekindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII über die in der Satzung festgelegten sechs Wochen hinaus, erfolgt ohne Anrechnung der Abwesenheitszeiten die pauschalisierte Vergütung für die Dauer der Erkrankung mit einfacher Förderung für den belegten und den reduzierten Platz.
- (3) Die Urlaubszeiten und anderweitig absehbare Ausfallzeiten sind grundsätzlich zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern abzustimmen, um im Interesse des Kindes Anlässe für eine Ersatzbetreuung gering zu halten.
- (5) Ersatzbetreuungen sind mit dem Jugendamt rechtzeitig abzusprechen. Die Tagespflegepersonen regeln die Vertretung im Krankheitsfall selbständig und informieren vorab den Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber. Sollte eine Vertretung durch die Tagespflegepersonen nicht möglich sein, erfolgt eine Mitteilung durch die Tagespflegepersonen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher dann die Vertretung regelt.

§ 21 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach den bewilligten Betreuungsstunden, plus eine Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind und Woche. Voraussetzung für die laufende Geldleistung ist eine gültige Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB XIII. Als laufende Geldleistung wird ein Stundensatz von 5,50 € je Tagespflegekind gezahlt. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen von 2,00 € je Stunde und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung von 3,50 € je Stunde. Ab dem 01.08.2021 erhöhen sich die laufenden Geldleistungen jährlich um 1,5 %. Bei einer Randzeitenbetreuung eines Kita- oder OGS-Kindes sowie an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Förderleistung auf den 1,454-fachen Stundensatz gemäß Anlage je Betreuungsstunde und Tagespflegekind. Bei nachweislich angemieteten Räumen wird ein Zuschlag von 0,10 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind und Tagespflegestelle gewährt. Tagespflegepersonen werden pro laufendem Kalenderjahr bei einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung mit einem Fortbildungstag durch Freistellung gefördert. Tagespflegepersonen, die ein Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII betreuen, werden bei einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung im Themenbereich Inklusion mit einem zusätzlichen Fortbildungstag durch Freistellung gefördert.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich bis zum letzten Tag eines Monats an die Tagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel: Wöchentlicher Betreuungsbedarf mal Stundensatz mal 13 Wochen dividiert durch drei Monate. Bei der anteiligen Berechnung werden 30 Tage je Monat, sowie die tatsächlich geleisteten Betreuungstage zu Grunde gelegt. Die geleisteten Betreuungsstunden müssen jeweils im Folgemonat über Stundenzettel nachgewiesen werden.
- (3) Bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII, erhöht sich die Förderleistung auf den 2,5-fachen Satz je Betreuungsstunde. Bei einer gleichzeitigen Platzreduzierung um einen Platz, erhöht sich die Förderleistung auf den 3,5-fachen Satz je Betreuungsstunde. Die Förderung kann für maximal fünf Kinder aus dem Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen in Anspruch genommen werden. Eine erhöhte Förderung bei festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII wird ab der bestätigten Antragstellung der Erziehungsberechtigten bezahlt.

- (4) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Tagespflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden die Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für eine erfolgreich absolvierte Qualifizierung (gem. § 21-22 KiBiz) mit Zertifizierung zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einer Stadtverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Tagespflegekinder sind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auf dem Hinweg zur Kindertagespflegeperson, dem Rückweg nach Hause und während des Aufenthaltes in oder bei Veranstaltungen der Kindertagespflegestelle. Der Versicherungsschutz besteht auch bei allen Aktivitäten der Kindertagespflegestelle außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Betrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (7) Außerdem werden nach Ablauf des Kalenderjahres den selbstständig tätigen Tagespflegepersonen für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, höchstens die hälftig nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung als Jahressumme erstattet. Als angemessen gelten höchstens die Kosten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie gesetzlichen Rentenversicherung für die, an die Tagespflegeperson, gezahlten Geldleistungen. Bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden die hälftigen Kosten einer Basiskrankenversicherung und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson erstattet und die hälftigen Kosten bei einer privaten Rentenversicherung, jedoch höchstens die angemessenen Kosten. Anerkannt werden Verträge zur Alterssicherung, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen. Die Aufwendungen der anerkannten Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung können auf Antrag auch als Abschlagszahlung monatlich erfolgen. Eine endgültige Abrechnung dieser Aufwendungen erfolgt zwingend nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (8) Bei nichtselbstständig tätigen Tagespflegepersonen (Arbeitnehmer) werden, auf Antrag der Tagespflegeperson, höchstens die nachgewiesenen Aufwendungen des Arbeitnehmers zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung als Jahressumme erstattet. Die Summe der Erstattungen soll nicht mehr als 50% der gesamten Aufwendungen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) für Kranken- und Pflegeversicherung und Rentenversicherung beantragen. (NEU VOR DEM 01.08.2020)

Nummer 8 wird zu Nummer 9

- (9) Ein angemessener Kostenbeitrag für Verpflegung wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und von den Eltern an die Tagespflegeperson gezahlt. Der Kostenbeitrag darf für ein Kind je Betreuungstag 4,00 € nicht überschreiten.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in den Trägerschaften der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 30.07.2020



Dieter Spürck
Bürgermeister